

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 89 (2011)
Heft: 5

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unsere Fachfrau Helen Furrer

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und als Prozessleiterin bei der SVA Zürich im Bereich Versicherungsleistungen (AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) tätig.

Wird mir die Betreuung meiner Mutter bei der AHV-Rente angerechnet?

Ich bin vergangenes Jahr sechzig Jahre alt geworden, und unsere Kinder sind ausgeflogen. Seit rund einem halben Jahr betreue ich meine hochbetagte Mutter. Sie konnte nicht mehr alleine zu Hause leben, und wir wollten nicht, dass sie ins Heim muss, deshalb haben wir sie zu uns genommen. Erhalte ich dafür eine Gutschrift bei meiner zukünftigen AHV-Rente?

Das Thema, das Sie ansprechen, sind die Betreuungsgutschriften: Grundsätzlich wird die AHV-Rente auf der Grundlage der einbezahlten AHV-Beiträge berechnet. Zusätzlich können noch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet werden, wenn jemand Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreut hat.

Damit Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: In erster Linie muss die pflegebedürftige Person Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung zumindest mittleren Grades der AHV/IV oder der Unfall- oder Militärversicherung haben. Eine Voraussetzung ist auch, dass pflegende und pflegebedürftige Person nicht nur formal, sondern auch tatsächlich eine Hausgemeinschaft bilden. Die pflegebedürftige Person muss also überwiegend, das heisst während mindestens 180 Tagen im Jahr, im Haushalt der pflegenden Person leben. Verbringt sie nur die Wochenenden und die Ferien dort, genügt dies nicht.

Die Voraussetzung des gleichen Haushalts gilt als erfüllt, wenn beide dieselbe

Wohnung bewohnen oder im gleichen Gebäude oder in verschiedenen Gebäuden auf dem gleichen oder einem benachbarten Grundstück wohnen. Wichtig ist ferner der Verwandtschaftsgrad: Betreuungsgutschriften können nur zugesprochen werden, wenn pflegende und pflegebedürftige Personen in einem engen Verwandtschaftsverhältnis stehen: Grosseltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister, Kinder, Stiefkinder und Enkelkinder.

Die Frage, die sich bei Ihnen stellt, ist also, ob Ihre Mutter Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades hat. Falls ja, haben Sie Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift, da die übrigen Voraussetzungen nach Ihren Angaben erfüllt sind. Da Sie verheiratet sind und Ihr Ehemann das Rentenalter ebenfalls noch nicht erreicht hat, wird die Gutschrift zwischen Ihnen beiden aufgeteilt: Sie haben beide Anspruch auf je eine halbe Betreuungsgutschrift pro Jahr analog der Aufteilung der Erziehungsgutschriften.

Diese Aufteilung entspricht im Übrigen auch dem Prinzip der hälftigen Anrechnung der Erwerbseinkommen beider Ehegatten während der Kalenderjahre der Ehe, mit der Ausnahme, dass Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bereits geteilt angerechnet werden, wenn nur ein Ehegatte Anspruch auf eine Rente hat, die Erwerbseinkommen aber erst geteilt werden, wenn beide einen Rentenanspruch haben.

Betreuungsgutschriften müssen jedes Jahr neu angemeldet werden. Erstmals besteht Anspruch für das Jahr, das dem Beginn des Betreuungsverhältnisses folgt. Sie hätten also – sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – erstmals für das laufende Jahr Anspruch auf eine Gutschrift. Personen, die selbst bereits im Rentenalter stehen und weiterhin Betreuungsaufgaben wahrnehmen, können sich keine Betreuungsgutschriften mehr anrechnen lassen.

Grund dafür ist, dass die AHV-Rente auf der Grundlage der Beiträge und Gutschriften bis zum Eintritt des Rentenalters berechnet wird. Eingeschränkt ist der Anspruch auch in denjenigen Fällen, in denen jemand im gleichen Jahr Anspruch auf Erziehungsgutschriften hat, weil er oder sie Kinder unter 16 Jahren betreut. In diesem Falle können keine zusätzlichen Betreuungsgutschriften angerechnet werden, da für das betreffende Jahr bereits Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

Weiterführende Informationen zu den Betreuungsgutschriften kann Ihnen die kantonale Ausgleichskasse geben, von der Sie auch das entsprechende Anmeldeformular erhalten.

Sollte Ihre Mutter (noch) keine Hilflosenentschädigung beziehen, wäre es möglicherweise sinnvoll, den Anspruch abklären zu lassen. Die kantonale IV-Stelle berät Sie gerne in dieser Frage. Von dort erhalten Sie gegebenenfalls auch das Abklärungsformular.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.